

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1965	Nummer 7
--------------	---	----------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister 5. 12. 1964 Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1965	77
Arbeits- und Sozialminister Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten 17. 12. 1964 Gem. Bek. — Vorschläge für die Planung von Wohnungen für Körperbehinderte	78

II.

Innenminister

Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1965 Vom 5. Dezember 1964

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376; SGV. NW. 2122) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1964 nachstehende Beitragsordnung für das Jahr 1965 beschlossen:

§ 1

Die Ärzte im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden nach folgenden Beitragsgruppen zum Ärztekammerbeitrag für das Jahr 1965 veranlagt:

Beitragsgruppe I: 180,— DM

- a) Niedergelassene Ärzte,
- b) Knappschaftsärzte,
- c) leitende Krankenhausärzte und beamtete Ärzte, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,
- d) Ärzte, die selbständig eine andere Tätigkeit ausüben, bei der sie aber ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwenden (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, selbständige Bakteriologen, Hygieniker usw.).

e) Vertreter in ärztlichen Praxen, soweit sie auf eigene Rechnung tätig sind.

Beitragsgruppe II: 120,- DM

a) Leitende Krankenhausärzte, die neben ihren Bezügen keine sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,

b) Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach BAT I bezahlt oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben.

Beitragsgruppe III: 70,- DM

a) Niedergelassene Ärzte, die gemäß § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 28. 5. 1957 zu den RVO-Kassen nicht zugelassen werden können,

b) angestellte Ärzte, die nach BAT I (soweit sie nicht unter IIb fallen), BAT II oder BAT III oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden (Besoldung nach den Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes, nach dem Langenberger Abkommen oder nach den Richtlinien der Freien Gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände etc.),

c) wissenschaftliche Assistenten, soweit sie Beamte auf Widerruf sind,

d) Vertreter in ärztlichen Praxen, soweit sie nicht auf eigene Rechnung tätig sind,

e) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,

f) Ärzte, die eine andere Tätigkeit, bei der sie ihre Vorbildung als Arzt verwenden, nicht selbstständig ausüben, soweit sie nicht unter IIb fallen (z. B. Chemiker, Bakteriologen, Geschäftsführer bei Organisationen usw.),

g) hauptamtliche Werksärzte, die neben ihren Bezügen keine sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben.

Beitragsgruppe IV: 55,- DM

Beamte Ärzte ohne sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit.

Beitragsgruppe V: 36,- DM

Sanitätsoffiziere im aktiven Dienst der Bundeswehr.

Beitragsgruppe VI: 14,- DM

a) Volontärärzte, Gastärzte etc.,

b) Ärzte, die zugleich Zahnärzte und im Hauptberuf zahnärztlich tätig sind,

c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, soweit sie nicht unter einer der vorgenannten Gruppen fallen.

§ 2

Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 1965. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Kammerbezirk ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

§ 3

Bei tatsächlicher und nachzuweisender Notlage können ausführlich begründete Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Beitragsveranlagung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe eingereicht werden.

Die gemäß § 17 Satz 2 des Gesetzes über die Kamern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376; SGV. NW. 2122) für diese Beitragsordnung erforderliche Genehmigung wurde durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. Dezember 1964 — VI C 1 — 15.03.54 erteilt.

— MBL. NW. 1965 S. 77.

Arbeits- und Sozialminister

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten**

Vorschläge für die Planung von Wohnungen für Körperbehinderte

Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers — II B 4 — 4465.8 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II C 1720/64 Az. 4.0 v. 17. 12. 1964

Die Gestaltung und Einrichtung der Wohnung Körperbehinderter gewinnt im Rahmen der sozialen und beruflichen Rehabilitation immer mehr an Bedeutung. In Erkenntnis dieser Tatsache

hat der Arbeitsausschuß „Wohnungsfragen und Hilfen für das tägliche Leben“ der Deutschen Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e. V. für die Planung von Wohnungen für Körperbehinderte technische Hinweise gegeben, die ich nachstehend bekanntgebe.

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleiben durch die technischen Hinweise unberührt. Für die Abweichungen von § 52 (7) 1. Satz BauO NW v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) ist nach § 86 (2) BauO NW, bezüglich der Brüstungshöhen für Fenster, Balkone und Terrassen nach § 16 (5) 2. Satz 1. Durchführungsverordnung v. 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459) zu verfahren.

I. Ratschläge für Benutzer von Krankenfahrzeugen*

1. Allgemeines

Nach Möglichkeit sollten Erdgeschoßwohnungen gewählt werden. Neben der erforderlichen Wohnfläche ist in allen Räumen der durch die Benutzung des Krankenfahrzeugs bedingte Mehrbedarf zu berücksichtigen.

2. Zugang zum Haus oder zur Wohnung

Der Zugang soll stufenlos sein. Bordsteinkanten sind abzuschrägen. Rampen sollen höchstens ein Gefälle von 6 Prozent haben, sind sie länger als 6 m, ist ein Zwischenpodest notwendig. Podeste

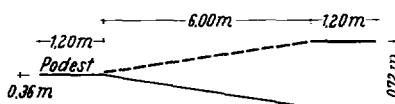


Abb. 1 **

sind außerdem an der Auffahrt und vor einem Eingang einzuschalten. Handlauf an der Brüstung ist zu erwägen. Für den Zugang rutschfesten Estrich verwenden. Bei mehrgeschossigen Bauten ist ein Personenaufzug notwendig.

Maßangaben für

Aufzugskabine	Rampen		
Breite	1,25 m	Breite	1,20 m
Tiefe	1,40 m	Podest	1,20 × 1,20 m
Türbreite	0,90 m	Höhe der Brüstung	0,90 m
		Höhe des Handlaufs	0,80 m

3. Türen

Die lichte Weite soll 0,80 bis 0,90 m betragen. Geeignet sind Flügel- oder Schiebetüren. Neben Flügeltüren ist ein freier Platz von $1,50 \times 0,45$ m Breite zu lassen. Keine Türschwellen einbauen; Zugluft kann durch automatische Türdichtung vermieden werden. Stoßfeste Schutzbeschläge anbringen. Zusätzlichen Handgriff bei Flügeltüren am Türblatt bandseitig in Höhe des Türgriffes befestigen.

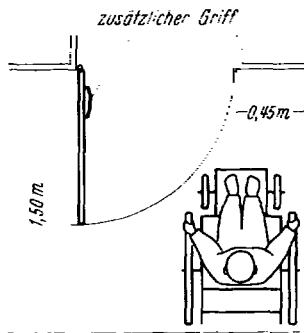


Abb. 2

4. Fenster

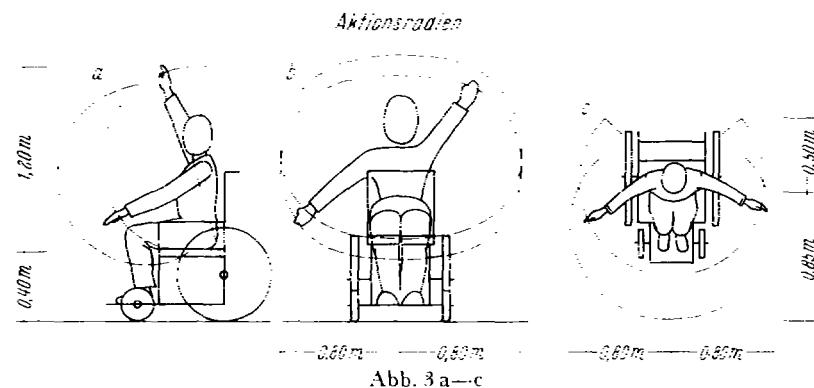
Brüstungshöhe im Wohnraum niedrig halten (0,60 m), um vom Krankenfahrzeug Ausblick zu haben. Fensterbedienungsgriffe nicht höher als 1,30 m anbringen. Zugfreie Dauerlüftung erwägen. Kipp-, Schwing- oder Wendeflügel sind zu bevorzugen. Keine Klappläden, sondern Rolläden verwenden. Bei Rolläden über 2,50 m Breite Übersetzungsgtriebe verwenden oder auch elektrische Bedienung.

5. Elektroinstallation

Lichtschalter, Steckdosen, Klingelknöpfe usw. leicht zugänglich anbringen. Höhe nicht unter 0,40 m oder über 1,40 m, günstigste Höhe zwischen 0,90 m und 1,00 m. Aktionsradius des Behinderten beachten.

* Die Sitzhöhe des Krankenfahrzeugs wurde mit durchschnittlich 0,55 m angenommen.

** Zeichnungsentwürfe Architekt K. Enke, Köln-Dellbrück, Im Oberiddelsfeld 43



6. Heizung

Zentrale Warmwasserheizung notwendig. Für alle Räume eine Raumtemperatur von 21° vorsehen, für Bad und Abort Erhöhung der Raumtemperatur durch zusätzliche Heizung ermöglichen.

7. Vorraum

Mindestgröße $1,40 \times 2,00$ m, als Umsteigeplatz vom Straßen- zum Zimmerfahrzeug $2,00 \times 2,20$ m, dabei Wendefläche des Krankenfahrzeugs beachten. Hilfen zum Umsteigen vorsehen, z. B. Deckenleiter, Schwenkarm, mechanische Hebegeräte, Haltegriffe, Stangen usw.

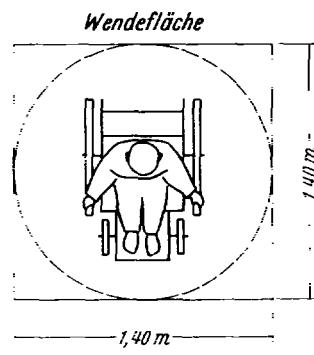


Abb. 4

8. Einzelschlafraum

Die Größe wird durch die Einrichtungsgegenstände und den notwendigen Bewegungsraum des Krankenfahrzeugs bestimmt. Das fahrbare Bett (Höhe 0,55 m) soll von beiden Seiten zugänglich sein. Freier Platz für Krankenfahrzeuge, Hilfspersonen usw. von 1,20 m auf einer Seite erforderlich. Hilfen zum Umsteigen wie bei Nr. 7. Vom Bett aus sollen Waschbecken, Ablagebrett, die Bedienung von Radio- und Fernsehapparat, Lichtschalter, Steckdose, Klingel, Telefon usw. leicht zu erreichen sein.

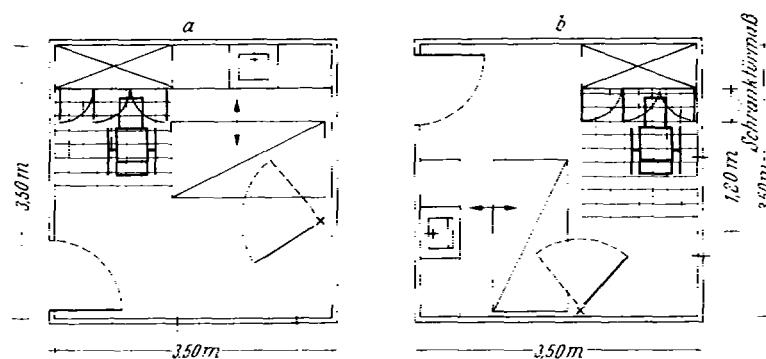


Abb. 5 a u. b

Vor Schränken ist ein freier Platz von 1,20 m erforderlich. Bei Flügelschranktüren zusätzlich Türbreite berücksichtigen. Bei Platzmangel Schiebetür erwägen. Die Einteilung des Schrankes selbst richtet sich nach dem Aktionsradius des Behinderten.

9. Doppelschlafraum

Die Forderungen für den Einzelschlafraum gelten sinngemäß auch für den Doppelschlafraum. Einzelstehende Betten erleichtern das Bettenschaffen sowie die Pflege und die Reinigung des Raumes.

10. Abort und Bad

Abort nach Möglichkeit getrennt vom Bad vorsehen. Für Querschnittsgelähmte ist ein eigener Abort mit zusätzlicher Entlüftung (Ventilator) und Waschgelegenheit in Verbindung mit dem

Schlafraum notwendig. Waschbecken neben dem Abortbecken so anordnen, daß der Wasserhahn vom Abortsitz aus bequem bedient werden kann. Das Waschbecken muß unterfahrbar sein. Hilfen zum Umsteigen wie bei Nr. 7. Badewanne nicht unter dem Fenster anordnen. Am Kopfende der Badewanne soll in ihrer Verlängerung oder neben ihr ein Einstiegspodest ($1,00 \times 0,74$ m) angebracht werden. Wannenhöhe vom Fußboden bis zum oberen Wannenrand 0,55 m. Neben der Badewanne muß genügend Platz für das Krankenfahrzeug und eine Hilfsperson sein. Hilfen zum Umsteigen wie bei Nr. 7. Zusätzliche Heizung und Klingelanlage erforderlich.

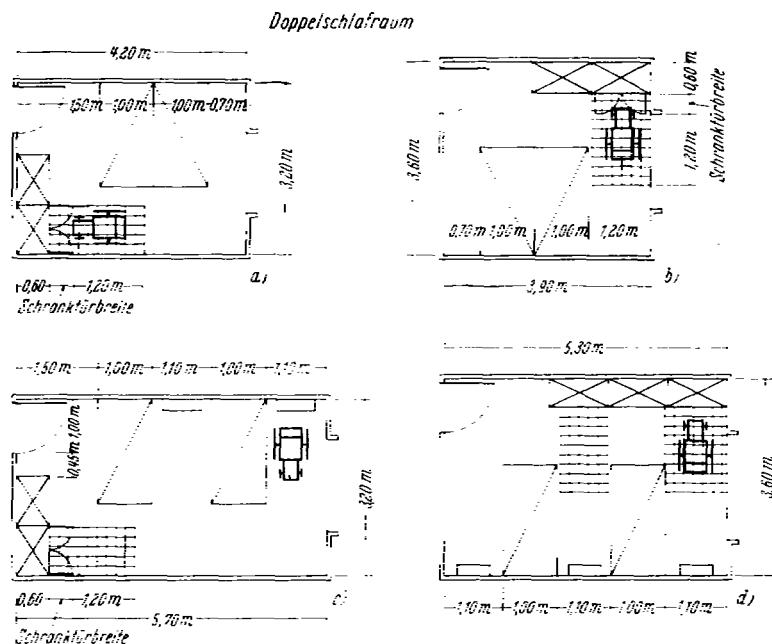


Abb. 6 a–d

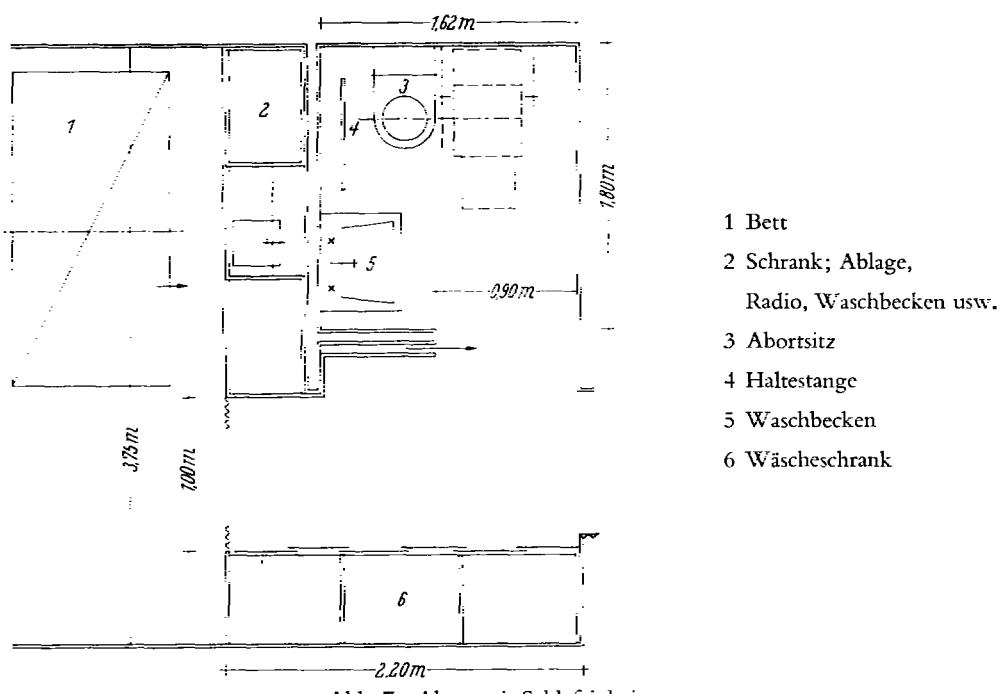


Abb. 7 Abort mit Schlafeinheit

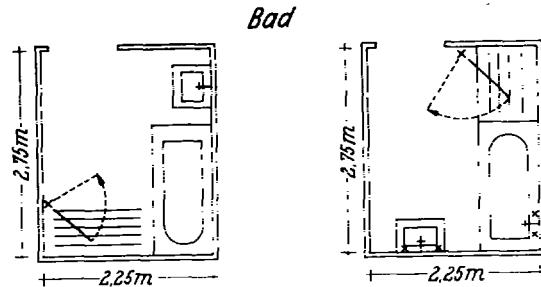


Abb. 8

11. Küche

Küchen in L-Form sind am zweckmäßigsten. Zwischen den Einrichtungsgegenständen muß genügend Bewegungsraum für das Krankenfahrzeug verbleiben, dabei Wendefläche beachten. Höhe des Arbeitsplatzes, der Spüle und des Herdes 0,85 bis 0,90 m, davon 0,70 m unterfahrbare Höhe. Alle Armaturen und Gebrauchsgegenstände im Aktionsbereich des Behinderten anordnen.

Die Zuordnung des Eßplatzes zur Küche bedeutet eine große Arbeitserleichterung, die zur Beachtung empfohlen wird.

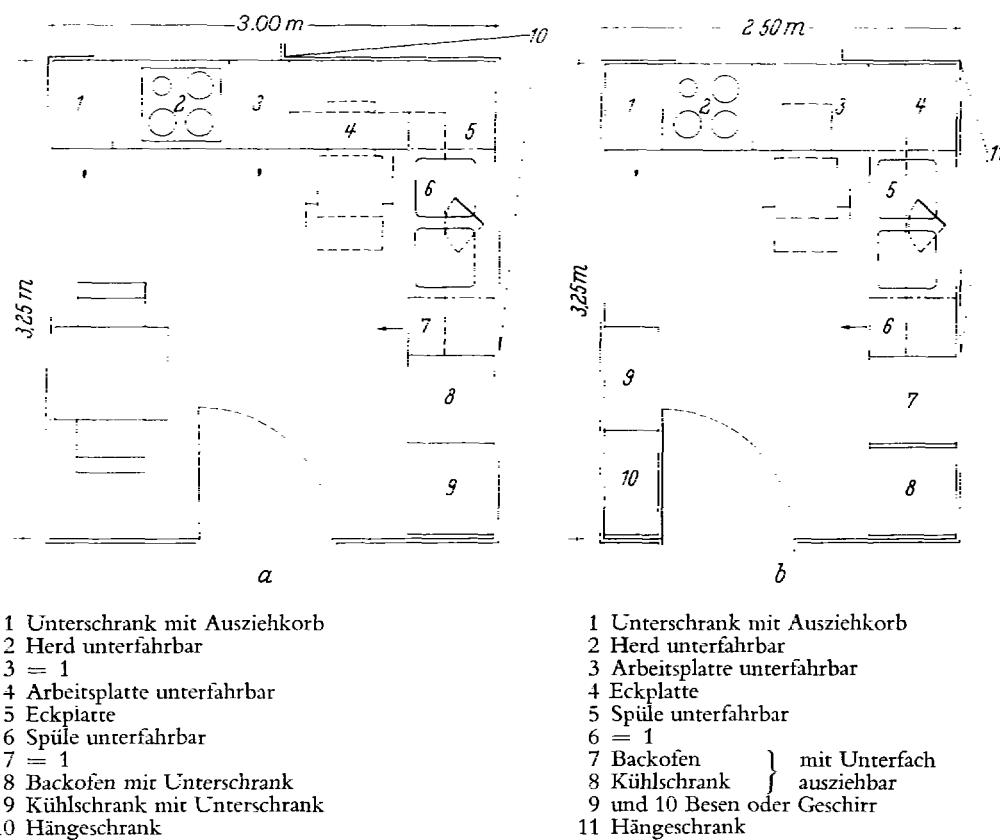


Abb. 9 a u. b

12. Wohnraum

Raumgröße mindestens $4,00 \times 5,00$ m. Zwischen den Einrichtungsgegenständen muß genügend Bewegungsraum für das Krankenfahrzeug verbleiben, dabei Wendefläche beachten. Ein stufenloser Ausgang ins Freie, auf die Terrasse oder den Balkon ist zu empfehlen.

13. Balkon und Terrasse

Mindestgröße $1,40 \times 2,00$ m. Brüstung über 0,60 m Höhe unter Berücksichtigung des Blickwinkels vom Krankenfahrzeug aus durchsichtig gestalten.

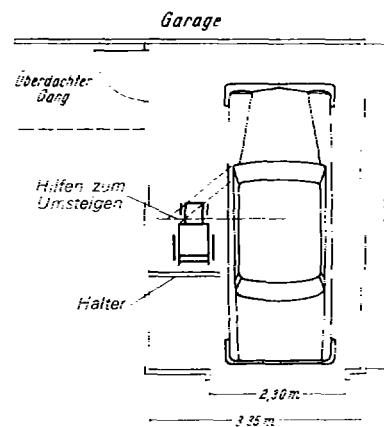


Abb. 10

14. Garage

Überdachter Zugang von der Wohnung zur Garage und automatisches Garagentor sind wichtig. Raumbedarf für Kraftfahrzeug und Krankenfahrzeug berücksichtigen. Hilfen zum Umsteigen wie bei Nr. 7.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1965 S. 78.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

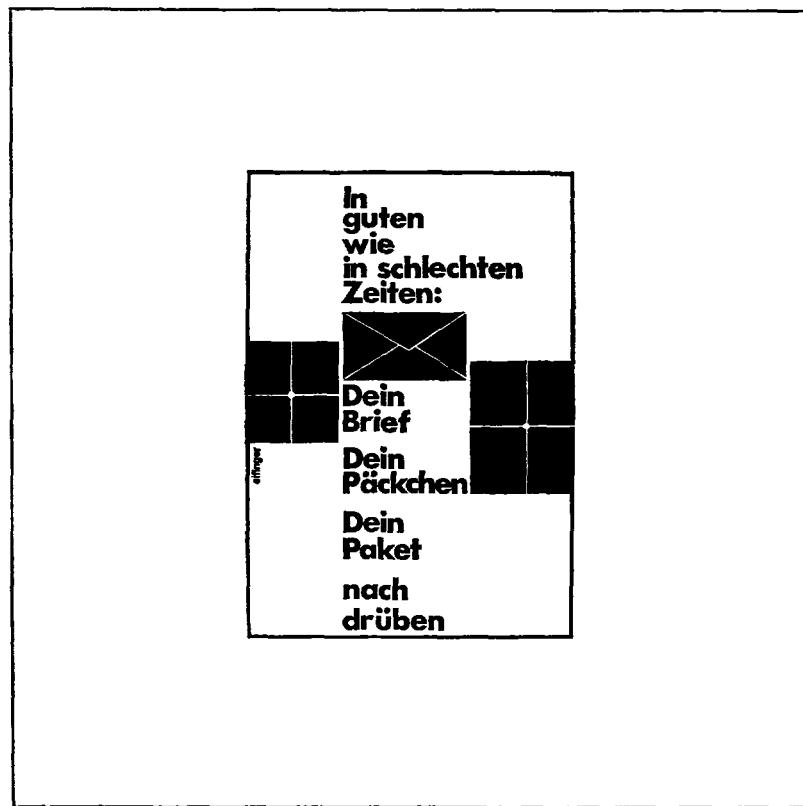
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Bücher sind erlaubt!
Schöne Literatur, Unterhaltungsromane, Märchen- und Jugendbücher, Kunst, Wissenschaft, Technik, religiöses Schrifttum, Fachliteratur.